

Stellungnahme

des Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012

(beschlossen in der Sitzung des ehemaligen Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 24. Juni 2015 als Stellungnahme KFS/PE 25, zuletzt redaktionell überarbeitet im April 2023)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich	2
2. Auftragsannahme / -bestätigung	2
2.1. Auswahl und Beauftragung der Prüfer des Rechenschaftsberichts.....	2
2.2. Versicherungsschutz und Haftungsbeschränkung.....	3
3. Spezifische Fragestellungen bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte von Parteien nach dem PartG	4
3.1. Ziel und Zweck der Prüfung.....	4
3.2. Aufbau des Rechenschaftsberichts	5
3.3. Ausgabenbegriff des PartG.....	6
3.4. Periodenabgrenzung	7
3.5. Widmungsgemäße Verwendung.....	8
3.6. Territoriale Gliederung und nahestehende Organisationen	8
3.7. Spendenbegriff und -erfassung.....	9
3.8. Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben.....	11
3.9. Prüfungsbericht.....	12
3.10. Berichterstattung bei Prüfungshindernis	12
4. Anwendungszeitpunkt.....	12
Anlage 1: Muster eines Anbotsschreibens zur Durchführung der Prüfung des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Abs. 2 Parteiengesetz 2012	14
Anlage 2: Muster für einen Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht einer Partei.....	18
Anlage 3: Muster einer Vollständigkeitserklärung für Prüfungen des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Parteiengesetz 2012.....	20
Anlage 4: Muster einer Vollständigkeitserklärung für Abgeordnete / Wahlwerber	25

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

- (1) Der österreichische Gesetzgeber hat die Vorschriften für die Rechenschaftspflicht der politischen Parteien im Parteiengesetz (PartG) 2012 (BGBl I Nr. 56/2012) geregelt. In diesem Gesetz sind auch Vorschriften hinsichtlich der Rechnungslegung und der Prüfung von Parteien enthalten. Diese Bestimmungen weichen zum Teil weit von den Vorschriften des UGB ab, sodass bei der Auslegung des PartG daher nicht zwangsläufig auf die vergleichbaren Regelungen des UGB zurückgegriffen werden kann, sondern in erster Linie auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des PartG (1782 BlgNR 24. GP).
- (2) Diese Stellungnahme ist anwendbar auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten von Parteien nach dem PartG 2012.¹
- (3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nur Fragen behandelt, die sich aus den Besonderheiten der Parteien ergeben, und daneben bei der Prüfung alle anderen relevanten Fachgutachten, Richtlinien, Stellungnahmen und Empfehlungen der Fachsenate des Instituts für Facharbeit der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW), des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen (iwv) und des AFRAC (Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung) zu beachten sind.

2. Auftragsannahme / -bestätigung

2.1. Auswahl und Beauftragung der Prüfer des Rechenschaftsberichts

- (4) Die Prüfer des Rechenschaftsberichts werden vom Rechnungshof aus einem Fünfer-vorschlag der jeweiligen politischen Partei bestellt (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 9 PartG). Die Bestellung erfolgt für die im Gesetz genannte Frist von höchstens fünf Jahren; im Falle einer Ergänzung, bei Ausfall eines Prüfers, ist auch ein kürzerer Bestellaungszeitraum denkbar. Eine unmittelbar darauffolgende Wiederbestellung ist unzulässig.
- (5) Die politische Partei hat einen Fünfer-vorschlag für die zu bestellenden Prüfer an den Rechnungshof zu übermitteln. Daraus bestellt der Rechnungshof zwei Wirtschaftsprüfer als Prüfer des Rechenschaftsberichts.
- (6) Der Fünfer-vorschlag muss vergleichbare Prüfungsangebote der Wirtschaftsprüfer aufweisen. Ein Anbot-schreiben für die Prüfung des Rechenschaftsberichts einer Partei ist als Anlage 1 dieser Stellungnahme beigefügt. In der Praxis hat sich herausgebildet, dass der einzelne Wirtschaftsprüfer für jeweils 50 % der ausgeschriebenen (Jahres-)Prüfungsleistung ein Anbot unterbreitet. Die Aufgabenverteilung selbst wird im Prüfungsvertrag (vgl. Rz (11)) mit der Partei vereinbart.
- (7) Der Prüfer des Rechenschaftsberichts hat vor Annahme des Auftrags zu prüfen, ob Ausschlussgründe gemäß § 9 PartG vorliegen. Die Unabhängigkeitsregeln gemäß §§ 271 ff. UGB kommen mangels eines Verweises des PartG nicht zur Anwendung. Sehr wohl kommen jedoch die allgemeinen Unabhängigkeitsbestimmungen des WTBG 2017, der Allgemeinen Richtlinie über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe 2017 (WT-AARL 2017-KSW) und der Verordnung zur Durchführung prüfender Tätigkeiten 2022 (KSW-PRL 2022) zur Anwendung.

¹ Soweit im Folgenden die Abkürzung „PartG“ ohne Angabe einer Jahreszahl verwendet wird, ist darunter das Parteiengesetz 2012 zu verstehen.

- (8) Im Falle von neu hervorgekommenen Ausschlussgründen sind die Partei und der Rechnungshof umgehend zu informieren. In diesem Fall ist der Prüfer des Rechenschaftsberichts von der Prüfung ausgeschlossen. Bei einer Bestellung für mehrere Jahre ist das Vorliegen von Ausschlussgründen jährlich zu prüfen, und im Falle des Eintretens von Ausschlussgründen sind die Partei und der Rechnungshof umgehend zu informieren; der Auftrag ist zurückzulegen.
- (9) In einer Stellungnahme² hat der Rechnungshof die Kriterien für die Ausschreibung und für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer erörtert. Diese Kriterien gehen zum Teil über die gesetzlichen Erfordernisse hinaus, so unter anderem betreffend jede Spende des Wirtschaftsprüfers an eine Partei bzw. deren nahestehende Organisationen und die vom Rechnungshof gewünschte Bescheinigung nach dem Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz. Der Fachsenat ist der Ansicht, dass nur die im PartG enthaltenen Bestimmungen maßgebend sind.
- (10) Auch wenn die Bestellung durch den Rechnungshof erfolgt, ist der Vertrag über die Prüfung des Rechenschaftsberichts mit der Partei, vertreten durch das Leitungsorgan, abzuschließen. Es wird empfohlen, den Vertrag über die Prüfung des Rechenschaftsberichts in schriftlicher Form abzuschließen. Der Vertrag kann über ein einzelnes Geschäftsjahr oder über die gesamte Prüfungsperiode abgeschlossen werden. Der Vertrag der beiden Wirtschaftsprüfer mit der Partei begründet eine gemeinsame Prüfungstätigkeit (Joint Audit).
- (11) Im Prüfungsvertrag ist die Aufteilung zwischen den beiden bestellten Wirtschaftsprüfern festzulegen. Ergeben sich in der Aufteilung, im zeitlichen Ablauf der Prüfung oder in anderen Punkten Änderungen, so ist dieser Vertrag durch Änderungen bzw. Ergänzungen entsprechend zu adaptieren. Weitere Änderungen des Prüfungsvertrags können sein:
- a) Änderung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers
 - b) Umfang und Art der Prüfungshandlungen
 - c) Honorarfragen
 - d) Änderungen der AAB

2.2. Versicherungsschutz und Haftungsbeschränkung

- (12) Vor Auftragsannahme, und bei einer Bestellung für mehrere Jahre jeweils jährlich, hat sich der Prüfer zu vergewissern, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Da das PartG hinsichtlich Verantwortlichkeit und Haftung des Prüfers des Rechenschaftsberichts nicht auf § 275 UGB verweist, kann die Haftung in Anlehnung an die Praxis bei einer freiwilligen Abschlussprüfung im Prüfungsvertrag mit einem Verweis auf § 275 Abs. 2 UGB gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt werden. Die Haftungsbeschränkung ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

² Kriterien für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer vom Dezember 2017

3. Spezifische Fragestellungen bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte von Parteien nach dem PartG

3.1. Ziel und Zweck der Prüfung

- (13) Beim Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG handelt es sich – entsprechend den Definitionen im Rahmenkonzept KFS/PE 1 – um eine Finanzaufstellung, die gemäß Rz 9 i.V.m. Rz 13 des KFS/PG 1 nach den Vorgaben von ISA 805 (Revised) 2016 (Besondere Überlegungen bei Prüfungen von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung) zu prüfen ist. Die für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts anzuwendenden Bestimmungen sind im besonderen Maße im PartG geregelt und darauf ausgerichtet, den spezifischen Informationsbedürfnissen des Rechnungshofes und der Öffentlichkeit gerecht zu werden. Dies ergibt sich daraus, dass die geforderten Angaben keine abschließende Überschussrechnung oder Ertragsrechnung darstellen (vgl. Kreditaufnahme und Kreditrückzahlung) und auch weder eine Kapitalveränderung noch ein Kapitalstand darzustellen ist.
- (14) Die Prüfung nach dem PartG ist keine Gebarungsprüfung. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Partei ist nicht Gegenstand der Prüfung. Geprüft werden sowohl die rechnerische Richtigkeit des offenzulegenden Rechenschaftsberichts als auch die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen des PartG, z.B. Spenden und Sponsoring sowie Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben. Da die Prüfung der historischen Finanzinformation im Vordergrund steht, liegt keine sonstige Prüfung im Sinn von KFS/PG 13 vor.
- (15) Aufgrund der Spezialnorm im PartG ist das Ergebnis der Prüfung abweichend zu den Bestimmungen des UGB zu formulieren. Gemäß § 8 Abs. 4 PartG ist im „Prüfungsvermerk“ zu bestätigen, dass, wenn nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben sind, *„nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des PartG entspricht.“* Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken (vgl. § 8 Abs. 4 PartG). Aufgrund der Systematik des PartG sind mit einem eingeschränkten oder nicht erteilten Prüfungsvermerk keine unmittelbaren Sanktionen verbunden. Der Rechnungshof ist gemäß § 10 PartG zur Nachkontrolle verpflichtet und kann bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten und Unvollständigkeiten eine erläuternde Stellungnahme der geprüften Partei verlangen. Der Rechnungshof kann gemäß § 10 Abs. 4 PartG von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihre Wirtschaftsprüfer verlangen.
- (16) Die gesetzeskonforme Berichterstattung gemäß § 5 PartG erfordert, dass die Mittel zur Erfüllung des Parteizwecks und zur Finanzierung der Partei im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PartG entsprechend dargestellt werden. Da die Wahlwerbungsausgaben im Rechenschaftsbericht enthalten sind, ist die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben gemäß § 4 Abs. 1 PartG Teil der Prüfung des Rechenschaftsberichts (siehe dazu auch Abschnitt 3.8.).
- (17) In der Anlage 2 ist ein Muster des Berichts der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht gemäß § 8 Abs. 4 PartG beigefügt.

- (18) Zweck der Prüfung gemäß § 8 PartG ist das Erkennen von Verstößen gegen das PartG, wobei dem richtigen Ausweis der Einnahmen und Ausgaben im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PartG zentrale Bedeutung zukommt. Der Fachsenat empfiehlt daher eine berufsübliche Prüfung aller Angaben im Rechenschaftsbericht. Aus organisatorischen und wirtschaftlichen Überlegungen ist diese Prüfung nach dem PartG in der Regel keine Vollprüfung, doch hat der Prüfer des Rechenschaftsberichts die Wesentlichkeit unter Berücksichtigung der Organisation und des internen Kontrollsystems der geprüften Partei entsprechend ISA 320.A3 festzulegen. Dementsprechend ist auch die „Bagatellgrenze“ für Ausweisfehler im Rechenschaftsbericht – unter Bezugnahme auf die „Nichtaufgriffsgrenze“ im Sinn von ISA 450.A3 und ISA 450.A24 und A25 für Einheiten des öffentlichen Sektors – anzusetzen.
- (18a) Die Fortführung der Tätigkeit der Partei ist gemäß dem PartG nicht Gegenstand der Prüfung des Rechenschaftsberichts. Daher sind die in ISA 805 (Revised) 2016 enthaltenen Überlegungen zur Fortführung der Partei (going concern) nicht anzuwenden.

3.2. Aufbau des Rechenschaftsberichts

- (19) Der Aufbau des Rechenschaftsberichts wird in § 5 PartG festgelegt. Der erste Berichtsteil betrifft allein die Bundesorganisation der Partei einschließlich der Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Gemäß § 4 des Parteien-Förderungsgesetzes 2012 – PartFörG hat jede politische Partei, die Fördermittel nach diesem Gesetz erhält, im ersten Berichtsteil des Rechenschaftsberichts in einem eigenen Abschnitt die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Dies kann mit einer Erklärung über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel erfolgen. Der zweite Berichtsteil umfasst die Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Die Landesorganisationen sind entsprechend § 5 Abs. 4 PartG einzeln für jedes Bundesland aufzugliedern, während die Bezirks- und Gemeindeorganisationen oder ähnliche unter der Landesorganisation befindliche Einheiten je Bundesland in einer Summe darzustellen sind. Damit ist der zweite Berichtsteil zwangsläufig in zwei Abschnitte zu gliedern.
- (19a) Nach der Entscheidung des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats 610.002/0002-UPTS/2015, 22.10.2015 trifft die jeweilige Bundespartei eine Koordinationspflicht. Demnach hat die jeweilige Bundespartei die von den jeweiligen Parteiorganisationen erstellten Berichtsteile zusammenzustellen. Weiters hat sie die von den nahestehenden Organisationen, den Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie den Abgeordneten und Wahlwerbern, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, zu übermittelnden Daten zu erfassen, zu verwerten und in die für die Anlagen nötige Form zu gießen.
- (19b) Folgende Anlagen sind dem Rechenschaftsbericht beizuschließen:
- Liste der territorialen Gliederungen (§ 5 Abs. 1a PartG)
 - Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG)
 - Spendenliste (§ 6 PartG)
 - Sponsoringliste (§ 7 PartG)
 - Inseratenliste (§ 7 PartG)
- (20) Der Fachsenat empfiehlt, immer alle in § 5 Abs. 4 und 5 PartG genannten Kategorien anzuführen, auch bei Nullsalden. Die Kategorien „sonstige Erträge und Einnahmen“ und „sonstige Aufwandsarten“ sind die abschließenden Sammelposten. Wenn eine Gruppe von Einnahmen bzw. Ausgaben 5 % der gesamten Jahreseinnahmen bzw. -ausgaben übersteigt, so ist diese Gruppe als eigene (neue) Kategorie gesondert anzuführen.

- (21) Der Rechenschaftsbericht ist mit dem Jahresabschluss gemäß UGB nicht vergleichbar, da es sich nur um eine Finanzaufstellung ohne weitere Erläuterungen handelt. Einen Einblick in das Parteivermögen und in den aktuellen Stand der Finanzlage der Partei kann der Rechenschaftsbericht nicht vermitteln. Der Gesetzgeber wechselt im § 5 PartG zwischen den Bezeichnungen „Einnahmen“, „Erträge“, „Zahlungen“ sowie „Aufwand“, „Kosten“, „Ausgaben“, „Zahlungen“ und fügt die unsystematischen Posten „Aufnahme von Krediten“ bzw. „Kreditkosten und Kreditrückzahlungen“ ein, sodass die Form des Buchhaltungssystems und des Ausweisprinzips nicht zwingend ableitbar ist. Bei Vorliegen eines in Form der doppelten Buchhaltung geführten Rechnungswerks ist eine Überleitung der Aufwands- bzw. Ertragsposten in eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nicht erforderlich, sofern dies im Rechenschaftsbericht ausgewiesen wird.
- (21a) Die Annahme, der Gesetzgeber hätte gerade beim Rechenschaftsbericht „nur“ eine Betrachtung nach Zahlungsflüssen Platz greifen lassen wollen, verbietet sich nach Auffassung des UPTS im Lichte der allen Bestimmungen des PartG zugrundeliegenden Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgedanken (aus der Entscheidung des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats 610.006/0005-UPTS/2015, 04.11.2015).

3.3. Ausgabenbegriff des PartG

- (22) Gemäß § 3 PartG können Gebietskörperschaften politischen Parteien für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung Fördermittel zuwenden. (Rechtsgrundlage dafür sind u.a. das Parteien-Förderungsgesetz 2012 – PartFörG, das Klubfinanzierungsgesetz 1985 – KlubFG sowie die neun Landes-Parteienförderungs- bzw. -finanzierungsgesetze.) Auf das Spendenannahmeverbot in § 6 Abs. 6 Z 1 PartG gegenüber Klubs des Parlaments und der Landtage wird verwiesen.

(Im PartG 1975 wurden diesbezüglich noch die Ausgaben für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit angesprochen. Festgehalten wird, dass es sich in beiden Fällen um unbestimmte Gesetzesbegriffe handelt, die einer Auslegung bedürfen.)

- (23) Zum PartG 1975 hat der Rechnungshof in einem Sonderbericht aus dem Jahr 2000 Kritik geübt (ZI 860.004/002-Pr/8/00) und eine Klarstellung des unbestimmten Gesetzesbegriffs durch den Gesetzgeber empfohlen. Der Rechnungshof schloss sich dabei der Literaturmeinung an und grenzte die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit vor allem vom innerparteilichen Verwaltungsaufwand ab. Das Bundesministerium für Finanzen hat ebenso diese Auffassung vertreten. Alle überprüften Parteien konnten sich aber der vom Rechnungshof vertretenen engen Auslegung nicht anschließen. Mit dem PartG erfolgte daher nun die Änderung der Begriffsdefinition von der „Öffentlichkeitsarbeit“ zur „umfassenden Beeinflussung der staatlichen Willensbildung“, sodass der innerparteiliche Verwaltungsaufwand nun auch vom Ausgabenbegriff des PartG erfasst erscheint. Dahinter steht die Überlegung, dass die politische Tätigkeit vor dem Gang an die Öffentlichkeit intern zu diskutieren und vorzubereiten ist.
- (24) Die Frage, ob der Ausgabenbegriff im PartG überhaupt noch Einschränkungen dem Grunde nach unterliegt, ist – mit nachfolgender Ausnahme (siehe Rz (25)) – zu verneinen, weil § 5 Abs. 1 PartG klar regelt, dass alle territorialen Gliederungen einzu beziehen sind, und § 5 Abs. 4 PartG bestimmt, dass Kreditrückzahlungen, Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen und nahestehende Organisationen sowie generell sonstige Aufwandsarten erfasst sind.

- (25) Lediglich unsittliche, unethische oder widmungsfremde sowie offenkundig strafrechtlich relevante³ Ausgaben sind somit dem Grunde nach nicht anzuerkennen.
- (26) Bei der Aufgliederung der Ausgaben in die einzelnen Kategorien des Rechenschaftsberichts ist Folgendes zu beachten: Ausgaben für Personal umfassen sämtliche Ausgaben für Mitarbeiter, die für die Partei tätig sind, daher neben Angestellten auch auf Honorarbasis arbeitende Mitarbeiter (Werkvertrag, Selbständige). Lohnnebenkosten sind hinzuzurechnen. Auch sind Überstunden bzw. Zeitausgleichstage zu berücksichtigen. Die Kategorie Büroaufwand betrifft die Aufwendungen für den laufenden Betrieb der Parteinfrastruktur und umfasst Miete, Energie und Reinigungsaufwand, Reparaturen, Kosten für EDV und Kopierer, nicht aber geringwertige Wirtschaftsgüter. Diese Kategorie ist von der Sammelkategorie „Sonstiger Sachaufwand für Administration“ abzugrenzen, die alle externen Kosten für Verwaltung, Leasing, Schulungskosten, Gebühren etc. umfasst. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten sind in einer eigenen Kategorie auszuweisen.
- (27) Es wird empfohlen, einen Abgleich der Salden der Bank- bzw. Geldverrechnungskonten (z.B. Cashpooling) per 1.1. und 31.12. vorzunehmen. Die Differenz ergibt den Zu- bzw. Abfluss an finanziellen Mitteln im jeweiligen Jahr im Sinn des § 5 Abs. 4 Z 13 bzw. § 5 Abs. 5 Z 9 PartG. Veränderungen von laufenden Verrechnungskonten wie z.B. Lieferanten, nahestehende Organisationen, Finanzamt etc. sind für die Beurteilung der Kreditaufnahme bzw. Kreditrückzahlung im Regelfall außer Ansatz zu lassen; Verrechnungssalden mit den Klubs einschließlich Landtagsklubs sind jedenfalls zu berücksichtigen.

3.4. Periodenabgrenzung

- (28) Das Bundesministerium für Finanzen hat zum PartG 1975 die Meinung vertreten, dass politischen Parteien Fördermittel für ein bestimmtes Jahr zugewendet werden und eine periodenübergreifende Betrachtung nicht in Betracht kommt. Auch im § 3 PartG ist angeführt, dass die Gebietskörperschaften politischen Parteien jährlich Fördermittel zuwenden können.
- (29) Nach Ansicht des Fachsenats sind die politischen Parteien aufgrund dieser Formulierung nicht verpflichtet, die Fördermittel im jeweiligen Jahr auch zur Gänze auszugeben. Denn der Gesetzgeber hätte einen derart drastischen Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeiten wohl positiv-rechtlich geregelt, hat dies aber nicht getan. Auch die Tatsache, dass Kreditaufnahmen und -rückzahlungen als Einnahmen bzw. Ausgaben im § 5 Abs. 4 PartG definiert werden, spricht für eine periodenübergreifende Betrachtung bei der bestehenden Verwendungsverpflichtung der Fördermittel. Das PartG sieht keine Sanktionen für die nicht widmungsgemäße oder nicht periodenrein erfolgte Verwendung der Fördermittel vor. Lediglich eine fortgesetzte Nichtverwendung der Fördermittel wird möglicherweise nicht in Einklang mit den Bestimmungen des PartG zu bringen sein.
- (29a) Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens aus einem Vertretungskörper; daher sind auch in Folgejahren die Rechenschaftsberichte einer Prüfung zu unterziehen. Rz (63) gilt sinngemäß.

³ „Strafrechtlich relevant“ bezieht sich in diesem Zusammenhang allein auf die widmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Fördermittel gemäß PartG und PartFörG und nicht auf andere Sachverhalte.

3.5. Widmungsgemäße Verwendung

- (30) Nach dem PartG ist die widmungsgemäße Verwendung der erhaltenen Mittel nicht mehr zu prüfen, es sei denn, der Prüfer stößt auf Ausgaben im Sinn der Rz (25). Der Prüfer des Rechenschaftsberichts muss nicht gezielt nach Missbräuchen suchen.

3.6. Territoriale Gliederung und nahestehende Organisationen

- (31) Die territoriale Gliederung der Partei wird in § 1 Abs. 4 Z 3 PartG bei den Bestimmungen über die Satzung der Partei und bei der Berichterstattung im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 1 PartG erwähnt. Die territoriale Gliederung muss daher in der Satzung der Partei verankert sein. Das PartG meint bei territorialer Gliederung die Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen der Partei. Die strukturelle Form der Gliederung wird nicht vorgegeben, durch den Begriff der „Gliederung“ sind aber alle Formen der Struktur der Partei zu erfassen.
- (32) Gemäß § 4 Abs. 1 PartG haben politische Parteien ihre Satzung beim Bundesministerium für Inneres (BMI) zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung der Satzung erlangt die politische Partei Rechtspersönlichkeit. Das BMI führt ein Register über alle in Österreich registrierten Parteien, welches im Internet verfügbar ist (<http://www.bmi.gv.at/405/start.aspx>). Der Prüfer des Rechenschaftsberichts hat den rechtlichen Status der Partei bzw. der Gliederungsorganisation zu überprüfen.
- (33) Die Landesorganisationen können entweder Parteien mit eigenem Rechtsstatut oder ein territorialer Gliederungsteil der Bundesorganisation sein. Territoriale Gliederungen einer politischen Partei, die auch als eine eigene (weitere) politische Partei konstituiert sind, gehören vorrangig zum „Konsolidierungskreis“ der Bundespartei und werden in den Rechenschaftsbericht der Bundespartei aufgenommen. Die territoriale Gliederungseinheit muss in diesem Fall daher keinen eigenen Rechenschaftsbericht aufstellen. Gliederungen einer politischen Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nicht zugleich auch eine territoriale Gliederung dieser Bundespartei sind (dies sind die Bünde), fallen nach der Entscheidung des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats 610.006/0001-UPTS/2018, 6.12.2018 aus der Rechenschaftsberichterstattung der Bundespartei heraus.⁴
- (34) Auf Gemeindeebene sind in der Praxis rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Einheiten anzutreffen.
- (35) Die Bundesorganisation hat die laufende Überwachung aller Gliederungen der Parteiorganisation zu gewährleisten und zu dokumentieren. Ein systematisches Berichts- und Meldewesen innerhalb der Parteiorganisation nach den jeweiligen internen Regeln und ein entsprechendes für die Prüfung des Rechenschaftsberichts (samt Anlagen) nach dem PartG ausreichendes Berichts- und Kontrollsystem sind einzurichten.
- (36) Neben der territorialen Gliederung kann die Partei auch nach anderen Gesichtspunkten (z.B. nach bestimmten Berufsgruppen oder Lebensbereichen) gegliedert sein.
- (37) Von der territorialen Gliederung ist die nahestehende Organisation zu unterscheiden. Für die Klassifikation einer Einheit als nahestehende Organisation müssen mehrere Kriterien erfüllt sein.
- (38) Zunächst muss es sich um eine von der Partei getrennte Organisation in Form einer juristischen Person handeln. Der Begriff der Organisation ist umfassend zu verstehen

⁴ Die weitere Spruchpraxis des UPTS ist zu beachten.

und beinhaltet daher beispielsweise Vereine, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Genossenschaften.

- (39) Weiters muss die Organisation die Partei durch aktive Hilfestellung, Förderung und Beratung im Rahmen der Satzung der Partei unterstützen. Ein einfacher Gleichklang der Interessen führt noch nicht zu einer nahestehenden Organisation.
- (40) Wesentliches Merkmal ist die wechselseitige Entsendung von Mitgliedern in die Organe der anderen Organisation bzw. der Partei, die auch in den Satzungen der Organisation und / oder der Partei abgebildet ist. Zur Verhinderung von Umgehungen ist der Begriff umfassend zu verstehen, daher genügt allein das Recht der Mitwirkung auch ohne praktische Ausnützung seitens der nahestehenden Organisation. Wenn aber keine Entsendungsmöglichkeit besteht, sei es aufgrund fehlender satzungsmäßiger Grundlage oder sei es aufgrund eines Verzichts auf das Entsendungsrecht bzw. Untergangs des Entsendungsrechts aus sonstigen Gründen, liegt keine nahestehende Organisation vor. Wenn auf das Entsendungsrecht verzichtet wird bzw. das Entsendungsrecht aus sonstigen Gründen untergeht, erlischt das Entsendungsrecht auch dann, wenn die Statuten nicht (sofort) entsprechend angepasst werden.
- (41) Bei mehrstufigen Organisationen ist für die Qualifikation als nahestehende Organisation das Bestehen eines Entsendungsrechts auf Bundes- oder Landesebene entscheidend; ein Verzicht auf das Entsendungsrecht auf Bundes- oder Landesebene wirkt diesfalls auch für die nachgeordneten Organisationseinheiten.
- (42) Keine nahestehenden Organisationen sind die parlamentarischen Klubs im Nationalrat und Bundesrat sowie im Europäischen Parlament und die Klubs der Abgeordneten zu einem Landtag. Ebenso sind die Parteiakademien gemäß dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG) keine nahestehenden Organisationen und keine territoriale Gliederung.

3.7. Spendenbegriff und -erfassung

- (43) Eine der wesentlichen Neuerungen im PartG betrifft die Spenden an Parteien. Erhaltene Spenden waren bisher zwar ebenfalls zusammengefasst zu Gruppen in einem Anhang zum Rechenschaftsbericht anzuführen und daher zu veröffentlichen, die Namen der Großspender waren aber nur dem Rechnungshof zu übermitteln.
- (44) Das PartG sieht nun weitreichende Verbote für die Annahme von Spenden, Sanktionen für Verstöße dagegen und modifizierte Vorschriften für den Ausweis vor, denen zufolge nun auch die Namen und Anschriften der Spender (wenn sie über € 3.500,- spenden) in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht anzuführen und damit zu veröffentlichen sind. Weiters gibt es nun auch ähnliche Vorschriften zu Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten.
- (45) Da vom Prüfer des Rechenschaftsberichts zu prüfen ist, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des PartG entspricht, ist nicht nur zu prüfen, ob Spenden gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 PartG in der Anlage zum Rechenschaftsbericht richtig erfasst wurden und ob Spenden über € 50.000,- unverzüglich dem Rechnungshof gemeldet wurden, sondern auch, ob das Spendenannahmeverbot gemäß § 6 Abs. 6 PartG eingehalten wurde bzw. unzulässige Spenden unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts, an den Rechnungshof weitergeleitet wurden.

- (46) Die Vorschriften bezüglich der Spenden betreffen die Partei selbst und gemäß § 6 Abs. 9 PartG auch alle ihre Gliederungen (unabhängig davon, ob sie rechtlich selbstständig sind oder nicht), alle Abgeordneten oder Wahlwerber, die auf einem von der Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, und weiters nahestehende Organisationen.
- (47) Die Partei muss daher den potentiellen Empfängerkreis definieren und ein internes Kontrollsystem einrichten, das einerseits die Annahme von unzulässigen Spenden verhindert bzw. die Weiterleitung an den Rechnungshof sicherstellt und andererseits die zentrale Sammlung der für die Angaben im Rechenschaftsbericht nötigen Informationen ermöglicht. In die Vollständigkeitserklärung ist daher ein entsprechender Passus hinsichtlich des potentiellen Empfängerkreises aufzunehmen.
- (48) Schwierigkeiten können sich dabei bei der Festlegung der nahestehenden Organisationen ergeben. Ob eine Organisation eine nahestehende ist, ist vom Prüfer anhand der Satzung der Partei und der Satzung der Organisation zu überprüfen, weil die Zusammenarbeit zwischen Partei und nahestehender Organisation (Mitwirkung an der Willensbildung insbesondere durch Entsendungen in Organe) gemäß § 2 Z 3 PartG in zumindest einer der beiden Satzungen festgelegt sein muss. Der Prüfer muss daher die Satzung der Partei auf diesbezügliche Anhaltspunkte durchgehen. Auch die von der Partei dem Rechnungshof zu übermittelnde Liste gemäß § 5 Abs. 6 PartG gibt Aufschluss darüber. Ein Ausforschen allfälliger von der Partei nicht genannter nahestehender Organisationen ist nicht Aufgabe des Prüfers, außer es gibt diesbezüglich konkrete Anhaltspunkte; diesen ist nachzugehen.
- (49) Schwierigkeiten können auch bei der Beurteilung von lebenden Subventionen und/oder Sachspenden (z.B. Zurverfügungstellung von Mitarbeitern oder Übernahme von Aufwendungen, die durch die Partei veranlasst sind) auftreten. Die Bewertung von Sachspenden ist im Rahmen der Prüfung kritisch zu beurteilen. Von der Partei sollte eine Stellungnahme zur Abgrenzung zwischen Partei, Klub und Parteiakademie und zur sachgerechten Tragung der entsprechenden Aufwendungen durch die Partei eingeholt werden. Bei konkreten Anhaltspunkten für Zweifel sind die Sachverhalte vom Prüfer zu hinterfragen. Die Aufnahme einer entsprechenden Angabe in die Vollständigkeitserklärung wird empfohlen. Die Angaben der Partei sind mit der beruflichen Skepsis zu würdigen; insbesondere Berichte in den Medien können Hinweise auf konkrete Anhaltspunkte für falsche Angaben darstellen. Gezielte Prüfungshandlungen zur Aufwandszuordnung sind nicht durchzuführen, wenn keine Anhaltspunkte für falsche Angaben vorliegen.
- (50) Bei Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber wird das stichprobenweise Einholen von Bestätigungen empfohlen. Da sich bei Wahlwerbern, die im Zeitpunkt der Erstellung des Rechenschaftsberichts nicht mehr der Partei angehören oder bei ihr mitwirken, ein Problem ergeben kann, Bestätigungen zu erhalten, empfiehlt es sich, das interne Kontrollsystem der Partei darauf auszurichten, diese Bestätigungen zeitnah zur Wahl einzuholen. Die Prüfer des Rechenschaftsberichts haben daher das parteiinterne System der Spendenbestätigung zu prüfen und die Rücklaufquote einer Bestätigungsaktion zu würdigen. Der Umfang der Bestätigungsaktion liegt in der beruflichen Eigenverantwortung der Prüfer des Rechenschaftsberichts. Der Rücklauf soll an die Bundespartei erfolgen. Anlage 4 enthält ein Muster einer Vollständigkeitserklärung für Abgeordnete / Wahlwerber.
- (51) Bei jeder Spende an die Partei, eine ihrer Gliederungen oder einen ihrer Wahlwerber sind Name und Anschrift des Spenders zentral bei den Erstellern des Rechenschaftsberichts zu erfassen; einerseits deshalb, weil gemäß § 6 Abs. 3 PartG die Spenden zusammengefasst nach vier Arten von Spendern (Gesamtsumme der Spenden von

natürlichen Personen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind; Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen; Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die keine auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbände sind; Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen und Fonds) anzuführen sind, andererseits deshalb, weil Spenden über insgesamt € 3.500,- pro Jahr mit Namen und Anschrift anzuführen sind. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind gemäß § 6 Abs. 4 PartG zusammenzurechnen. Eine Parteigliederung allein kann daher nicht beurteilen, ob der Betrag von € 3.500,- überschritten wird.

- (52) Spenden an Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit sind ebenfalls aufzunehmen, auch wenn diese einen eigenen Rechenschaftsbericht erstellen. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang von § 6 Abs. 2 Z 1 PartG mit § 5 Abs. 1 und auch § 6 Abs. 9 PartG.
- (53) Für Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten gilt hinsichtlich des zusammenzufassenden Empfängerkreises das Gleiche wie bei den Spenden. Einnahmen aus Sponsoring sind gemäß § 7 Abs. 1 PartG, wenn sie insgesamt in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von € 12.000,- übersteigen, mit Namen und Anschrift des Sponsors anzuführen; Einnahmen aus Inseraten sind gemäß § 7 Abs. 2 PartG anzugeben, wenn sie im Einzelfall € 3.500,- übersteigen.
- (54) Hinsichtlich der Spenden, Sponsoring- und Inserateneinnahmen ist das der Gliederung der Partei entsprechende interne Kontrollsystem zur Abgrenzung des Empfängerkreises und zur zentralen Zusammenführung der Daten der verschiedenen Parteigliederungen ein Prüfungsschwerpunkt.
- (54a) Beteiligungsunternehmen sind mit der Firmenbezeichnung und der Firmenbuchnummer anzugeben. Sofern ein Beteiligungsunternehmen nur unterjährig besteht, sind die entsprechenden unterjährigen Angaben zu ergänzen.

3.8. Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

- (55) Die zeitliche Abgrenzung der Ausgaben für Wahlwerbung ist ein wesentlicher Punkt in der Berichterstattung der Parteien. Aufgrund des in § 4 Abs. 2 PartG verwendeten Begriffs „Ausgaben“ könnte auf den Zahlungszeitpunkt abgestellt werden. In den Erläuterungen und Kommentaren zu § 4 Abs. 1 PartG wird aber auf den Bezugszeitraum abgestellt, sodass der Aufwandscharakter im Vordergrund der Analyse stehen soll. So sind z.B. Inserate oder Plakatwände, die vor dem Stichtag gebucht und bezahlt wurden, aber zwischen Stichtag und Wahltag (z.B. 82 Tage gemäß Nationalratswahlordnung (NRWO)) verwendet werden, zu den Ausgaben für Wahlwerbung zu zählen. Dagegen sind Kosten der Konzeptionierung des Wahlkampfs und ähnliche Vorlaufkosten, wenn sie vor dem Stichtag anfallen, keine Wahlwerbungsausgaben.
- (56) Der Begriff der Wahlwerbungsausgaben ist in § 2 Z 4 PartG definiert. Beispiele und Erläuterungen finden sich im § 4 PartG. Die Aufzählung ist nicht abschließend und dient als Maßstab für die Beurteilung, ob bestimmte Ausgabenarten in die Gruppe der Wahlwerbungsausgaben fallen.
- (57) Der Begriff der Wahlwerbung ist vom Begriff des Wahlkampfs abzugrenzen, daher sind die Ausgaben für die Parteiorganisation und Kosten für interne Veranstaltungen der Partei nicht unter den Begriff der Wahlwerbung zu subsumieren. Veranstaltungen

fehlen im Katalog des § 4 PartG, daher sind sie darauf zu untersuchen, ob sie Werbezwecken dienen oder als Teil der Funktionärsbetreuung als „Sowiesokosten“ nicht zu den Wahlwerbungsausgaben gruppiert werden können.

- (58) Zu den Wahlwerbungsausgaben sind die Kosten aller nach außen tretenden Medien und die auf die Wahlwerbung entfallenden Personalkosten zu zählen. Die Kosten der Agenturen sind zu erfassen, nicht jedoch Umfragen, da diese nicht in der demonstrativen Aufzählung des § 4 PartG enthalten sind.
- (59) Ausgaben Dritter, die in keinem organisatorischen Zusammenhang mit der Partei stehen (z.B. Personenkomitees), sind vom Wortlaut des § 4 PartG nicht erfasst. Ausgaben der Partei an diese Personenkomitees oder Dritte zu Wahlwerbungszwecken fallen jedoch unter Z 12 und sind anzugeben.
- (60) Wenn sich der Zeitraum zwischen Stichtag und Wahltag über zwei Kalenderjahre (über den 31.12. des Vorjahres hinaus) erstreckt, ist die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben gemäß § 4 Abs. 1 PartG dennoch nur einmal für die betreffende Wahl (Wahlen zum Nationalrat und zum Europäischen Parlament) anzuwenden. Die Berichterstattung hat diesfalls im Rechenschaftsbericht des Jahres, in dem der Wahltag liegt, zu erfolgen, wobei die Wahlwerbungsausgaben des Vorjahres zu berücksichtigen sind. Finden in einem Jahr mehrere Wahlen zu verschiedenen Vertretungskörpern statt, kommt die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben gemäß § 4 Abs. 1 PartG auf jede einzelne Wahl gesondert zur Anwendung.
- (61) Der Prüfer des Rechenschaftsberichts hat grundsätzlich über die Prüfung der Wahlwerbungsausgaben gemäß den Anforderungen von § 4 Abs. 1 PartG zu berichten. Da der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben gemäß § 5 Abs. 3 PartG Teil des Rechenschaftsberichts ist, ist keine gesonderte Stellungnahme notwendig.
- (61a) In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme IWP/PE 20 (Stellungnahme des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer zur Verpflichtung des Abschlussprüfers gemäß § 275 Abs 1 UGB zur Weitergabe von Informationen an den nachfolgenden Abschlussprüfer) verwiesen.

3.9. Prüfungsbericht

- (62) Der Prüfungsbericht gemäß § 8 Abs. 3 PartG hat auch kurze Ausführungen zu enthalten, ob die Anlagen zum Rechenschaftsbericht (§ 6 PartG Spenden und § 7 PartG Sponsoring, Inserate) vollständig und richtig sind.

3.10. Berichterstattung bei Prüfungshindernis

- (63) Wenn die bestellten Prüfer des Rechenschaftsberichts einer Partei in ihrem Prüfungszeitraum auch nach Verstreichen der Nachfrist gemäß § 5 Abs. 7 PartG aufgrund von Prüfungshindernissen ihre Aufgabe nicht erfüllen können, so haben sie diesen Umstand dem Rechnungshof mitzuteilen.

4. Anwendungszeitpunkt

- (64) Die vorliegende überarbeitete Fassung dieser Stellungnahme ist auf Prüfungen von Rechenschaftsberichten von politischen Parteien für Zeiträume anzuwenden, die zum

31. Dezember 2018 oder später enden. Eine Anwendung auf Prüfungen für frühere Zeiträume ist aus Gründen der Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit nicht zulässig.

Anlage 1: Muster eines Anbotsschreibens zur Durchführung der Prüfung des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Abs. 2 Parteiengesetz 2012

An die Mitglieder des [Leitungsorgan, z.B. Parteivorstandes]
[Parteiename],
[Ort]

[Ort], [Datum]

Anbot zur Durchführung der Prüfung des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 (PartG)

Sehr geehrte NN!

Sie haben uns eingeladen, Ihnen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts der [Parteiename], [Ort], für das Rechnungsjahr vom [Datum] bis zum [Datum] unsere Leistungen anzubieten und eine Honorarschätzung abzugeben. Wir kommen gerne dieser Einladung nach und möchten mit diesem Schreiben unser Verständnis der Bedingungen und Ziele unseres Auftrags sowie von Art und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen im Rahmen des Auftrags darlegen.

Gegenstand

Unsere Tätigkeit umfasst die Prüfung des Rechenschaftsberichts gemäß § 8 PartG. Die Prüfung des Rechenschaftsberichts hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vorschriften des PartG eingehalten werden. Die Prüfung ist so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen dieses Gesetz bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Leitungsorgan der Partei zu übergeben ist. Der Rechenschaftsbericht wird von Ihnen an den Rechnungshof zur weiteren Überprüfung übermittelt.

Den Auftrag werden wir unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung von fachlichen Stellungnahmen zur Prüfung von Rechenschaftsberichten gemäß dem PartG (KFS/PE 25) durchführen und darauf in unserem Bericht hinweisen.

Sofern nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben sind, werden wir mit unserem Prüfungsvermerk gemäß § 8 Abs. 4 PartG bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der Bücher bzw. Aufzeichnungen der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des PartG entspricht.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts dient allein dazu, eine Beurteilung der Finanzgebahrung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung vorzunehmen, insoweit dies für die Einhaltung der Bestimmungen des PartG durch die Partei relevant ist. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers unter Berücksichtigung der Einschätzung des Risikos eines Auftretens von rechnerischen Unrichtigkeiten und Verstößen gegen das PartG, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigen wir das

interne Kontrollsystem, soweit es für die Rechnungslegung der Partei von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Partei abzugeben.

Bei der Prüfung werden wir uns vom Ausgabenbegriff des PartG leiten lassen, der neben Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit auch Ausgaben für den innerparteilichen Verwaltungsaufwand umfasst. Lediglich unsittliche, unethische und völlig widmungsfremde Ausgaben sind dem Grunde nach nicht anzuerkennen.

Die gesetzeskonforme Berichterstattung gemäß § 5 PartG ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Parteizwecks und zur Finanzierung der Partei im Rechenschaftsbericht entsprechend aufgegliedert werden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Partei ist nicht Gegenstand der Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Eine Abschlussprüfung i.S.d. §§ 268 ff. UGB oder eine prüferische Durchsicht [des Jahresabschlusses/der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht] der Partei oder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, sind nicht Gegenstand der Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Eckdaten

Folgende Eckdaten haben wir gemäß Ihren Auskünften unserer Kalkulation zu Grunde gelegt:

- Gesamtzahl der Gliederungen der Partei, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen
- Summe und Anzahl der vereinnahmten Spenden
- Summe und Anzahl der Spenden an nahestehende Organisationen, Abgeordnete und Wahlwerber
- Summe und Anzahl der Forderungen und Verbindlichkeiten an nahestehende Organisationen, Abgeordnete und Wahlwerber
- Standorte

Aufgrund dieser Eckdaten gehen wir davon aus, dass wir mit rd. X00 Prüfungsstunden alle relevanten Prüfungskriterien gemäß PartG erfüllen können.

Wir gehen weiters davon aus, dass wir bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems keine wesentliche Schwachstellen oder Verbesserungsmöglichkeiten feststellen werden. Wir weisen darauf hin, dass wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems zu einer Ausweitung des geplanten Prüfungsumfanges und damit zu einer anderen Zeit- und Kostenschätzung führen können.

Prüfungsplanung

Unsere Planung für die Prüfung des Rechenschaftsberichts sieht für die gesamte Partei wie folgt aus:

Arbeitstage

- | | |
|---|------------|
| a) Prüfung der Struktur der Partei und des internen Kontrollsystems | |
| b) Prüfung des Rechenschaftsberichts | |
| c) Prüfung der Aufgliederung der Spenden gemäß § 6 PartG | |
| d) Berichterstellung, Besprechung, Reisezeiten etc. | |
| e) Abstimmungserfordernis mit dem zweiten Wirtschaftsprüfer | <u>x,0</u> |
| Insgesamt | <u>x,0</u> |

Prüfungszeitraum

Die Prüfung soll im ... 20XX stattfinden.

Team, verantwortlicher Wirtschaftsprüfer, Arbeitsgemeinschaft

Die Durchführung der Prüfung wird unter der Leitung unseres Geschäftsführers NN als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer stehen.

Die angeführten Prüfungsstunden werden im Ausmaß von X h vom Wirtschaftsprüfer sowie mit Y h von einem qualifizierten Assistenten / einer qualifizierten Assistentin erbracht werden. Als qualifizierten Assistenten / qualifizierte Assistentin für die Prüfung des Rechenschaftsberichts werden wir eine(n) langjährig im Prüfungsbetrieb tätige(n) Mitarbeiter(in) beiziehen.

Aufgrund der Bestimmungen im § 5 PartG wird der Rechenschaftsbericht einer Partei von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen Wirtschaftsprüfern, welche vom Rechnungshof ausgewählt werden, geprüft. Wir erklären hiermit vorweg unser Einverständnis, dass wir die Prüfung des Rechenschaftsberichts in der Form einer Arbeitsgemeinschaft mit einem anderen vom Rechnungshof ausgewählten Berufskollegen durchführen werden. Im Anschluss an die Bestellung der beiden Wirtschaftsprüfer ist ein Prüfungsvertrag zwischen den Wirtschaftsprüfern und der Partei zu vereinbaren.

Honorar

Auf Grundlage der obigen Eckdaten bieten wir Ihnen die Prüfung des Rechenschaftsberichts Ihrer Partei für das Kalenderjahr [Jahr] zu einem Honorar von

EUR X.000,--

an. Dieses Honorar umfasst die gesamte Prüfung und leitet sich wie folgt ab:

	Stundenanzahl	Stundensatz	Honorar in EUR
WP	,0	---,00	,00
Assistent(in)	,0	---,00	,00
Andere Mitarbeiter	<u>.0</u>	---,00	<u>0,00</u>
	<u>.0</u>		<u>x00,00</u>

Dieses Honorar ist auf die beiden Wirtschaftsprüfer entsprechend ihrem Arbeitsanteil aufzuteilen.

Unabhängigkeit

Wir bestätigen unsere Unabhängigkeit, nämlich dass zwischen unserer Gesellschaft, unseren Geschäftsführern, insbesondere dem WP NN, sowie den Mitarbeitern unserer Gesellschaft einerseits und der Partei und ihren Gliederungen andererseits keine Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 9 Abs. 1 PartG).

Zum Nichtvorliegen einer Besorgnis der Befangenheit wird weiters bestätigt, dass in die Beurteilung

- a) neben unserer Gesellschaft auch verbundene Unternehmen unserer Gesellschaft und WP-Gesellschaften, an denen die (mittelbaren) Gesellschafter unserer Gesellschaft mehrheitlich (mittelbar) beteiligt sind, einbezogen wurden und

- b) auch die Umsätze aus der Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfung, sonstigen Zusi-
cherungsleistungen, Steuerberatung und sonstigen Nichtprüfungsleistungen, die irgend-
eine der unter a) angeführten WP-Gesellschaften mit der Partei oder einem ihr verbunde-
nen Unternehmen im letzten Geschäftsjahr getätigt hat, sowie die Angemessenheit der für
diese Leistungen vereinbarten Honorare einbezogen wurden.

Wir bestätigen weiters, dass weder bei unseren gesetzlichen Vertretern noch bei einem mit
uns verbundenen Unternehmen oder dessen gesetzlichen Vertretern noch bei von uns be-
schäftigten Prüfern ein Ausschlussgrund gemäß § 9 Abs. 2 PartG vorliegt. Weiters halten wir
fest, dass die WP GmbH als anbietender Wirtschaftsprüfer sowie insbesondere der für die
Leitung der Prüfung als verantwortlicher WP genannte Geschäftsführer, NN, über die erforder-
lichen fachlichen Kenntnisse und die persönlichen und zeitlichen Ressourcen zur ordnungs-
gemäßen Durchführung der Prüfung des Rechenschaftsberichts verfügt.

Auftragsbedingungen und Haftung

Im Falle der Auftragserteilung gelten die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirt-
schaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreu-
hand-Berufe“ (siehe Beilage AAB WT i.d.g.F.) soweit anwendbar als vereinbart.

Unsere Gesellschaft verfügt über eine mehrfach ausnutzbare Berufshaftpflichtversicherung
mit ausreichender Deckung.

Für den gegenständlichen Auftrag ist unsere Verantwortlichkeit und Haftung analog zu § 275
Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen
Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen
Euro begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

WP GmbH

Beilage:
Allgemeine Auftragsbedingungen AAB WT i.d.g.F.

Anlage 2: Muster für einen Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht einer Partei

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der

NN Bundespartei,
Wien,

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner [Jahr] bis zum 31. Dezember [Jahr] geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised) 2016. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) der Bundesorganisation und der Landesorganisationen sowie die Angabe der Summe der Einnahmen und der Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Als Anlagen sind die Liste der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen, § 5 Abs. 1a PartG), die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG) und die Inseratenliste (§ 7 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig

erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

[Firmenmäßige Zeichnung; die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer haben in jedem Fall zu unterschreiben.]

[Ort], [Datum]

Anlage 3: Muster einer Vollständigkeitserklärung für Prüfungen des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Parteiengesetz 2012

Vollständigkeitserklärung

Ort, am

An
Anschrift der Prüfer des Rechenschaftsberichts

Parteiename und Anschrift

Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Parteiengesetz 2012 (PartG) für das Kalenderjahr

Ihnen als beauftragte(m) Prüfer des Rechenschaftsberichts erklären wir als vertretungsbefugtes Organ der Partei Folgendes:⁵

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die Sie gemäß § 8 Abs. 2 PartG verlangt haben, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen haben wir Ihnen die nachfolgend angeführten Personen benannt:

Diese Personen sind von uns angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Einbezogene Organisationen

Für folgende politische Parteien, die als territoriale Gliederungen von unserem Rechenschaftsbericht erfasst sind, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt:

⁵ Nicht einschlägige Absätze bitte streichen.

C. Aufzeichnungen und Schriften, Rechnungswesen

1. Wir haben dafür Sorge getragen, dass Ihnen die vollständige und lückenlose Aufzeichnung und Auskünfte über die Einnahmen und Ausgaben und die Kassen- und Vermögensbestände aller Parteiorganisationen und ihrer territorialen Gliederungen, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien sind, zur Verfügung gestellt worden sind. Insbesondere haben wir Ihnen lückenlos die Namen jener Banken, mit denen die Partei während des Rechenschaftsjahres eine Bankverbindung hatte, sowie sämtliche während des Rechenschaftsjahres bestehenden Bankkonten der Partei offengelegt. Wir bestätigen weiters, auch jene Bankverbindungen und Bankkonten vollständig offengelegt zu haben, welche zwar nicht auf die Partei lauten, die jedoch der Partei zuzuordnen sind.
2. Alle Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen über ungewöhnliche Angelegenheiten, von denen wir als Organmitglieder der Partei Kenntnis hatten, sowie alle sonst prüfungsrelevanten Informationen haben wir Ihnen zur Verfügung gestellt.
3. Wir haben Ihnen alle Protokolle über Versammlungen bzw. über Sitzungen von Organen der Bundesorganisation bzw. der territorialen Gliederungen zur Verfügung gestellt, die die Rechenschaftspflicht gemäß §§ 5 ff. PartG zum Inhalt hatten.
4. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen zur Wahrung der Rechenschaftspflicht nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt werden. Dadurch ist weiters gewährleistet, dass die Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben laufend erfolgen und durch die Organe überwacht werden.

D. Rechenschaftsbericht

1. Der Rechenschaftsbericht teilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen ausgewiesen werden. Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) angeschlossen, welche im zweiten Teil des Berichts berücksichtigt werden.
2. Der Berichtsteil über die einzubeziehenden Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben.
3. Der Nachweis bezüglich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben ist im Rechenschaftsbericht in einem eigenen Abschnitt dargelegt. Folgende weitergehende landesgesetzliche Pflichten, welche Auswirkungen auf den Rechenschaftsbericht haben, wurden berücksichtigt:

4. Der Rechenschaftsbericht erfüllt die Anforderungen zum Ausweis der Einnahmenarten gemäß § 5 Abs. 4 PartG sowie zum Ausweis der Ausgabenarten gemäß § 5 Abs. 5 PartG.
5. Die dem Rechenschaftsbericht beigefügte Liste der Unternehmen, an denen die Partei und bzw. oder eine ihr nahestehende Organisation und bzw. oder eine Gliederung der Partei, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zumindest 5 % direkte oder 10 % indirekte Anteile oder Stimmrechte hält, ist vollständig und richtig.

6. Wir bestätigen, dass wir gemäß § 5 Abs. 7 PartG den vollständigen Rechenschaftsbericht des vorangegangenen Rechenschaftsjahres samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten, Liste der Beteiligungsunternehmen und Angabe der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) innerhalb der vorgegebenen Frist dem Rechnungshof übermittelt haben.
7. Wir bestätigen Ihnen, dass sämtliche Aufwendungen von der Partei selbst getragen wurden und die Partei keine Lebenssubventionen sowie Sachspenden von anderen Organisationen erhalten hat, welche nicht in die Liste gemäß § 5 Abs. 7 PartG aufgenommen wurden.
8. Wir bestätigen Ihnen, dass wir als politische Partei und auch alle Gliederungen unserer Partei, Abgeordnete, Wahlwerber, die auf einem von uns eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, sowie alle uns nahestehenden Organisationen die Bestimmungen von § 6 PartG zu Spendenannahmen im Rechenschaftsjahr eingehalten haben. Insbesondere wurden sämtliche diesbezüglichen Berichtspflichten (Ausweis in der Anlage zum Rechenschaftsbericht, Meldung Rechnungshof) und Spendenannahmeverbote vollständig eingehalten. Folgende unzulässige Spenden wurden gemäß § 6 Abs. 7 PartG an den Rechnungshof weitergeleitet:

9. Wir bestätigen Ihnen, dass wir als politische Partei und auch alle Gliederungen unserer Partei, Abgeordnete, Wahlwerber, die auf einem von uns eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, sowie alle uns nahestehenden Organisationen die Bestimmungen von § 7 PartG zu Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten im Rechenschaftsjahr eingehalten haben. Insbesondere wurden sämtliche diesbezüglichen Berichtspflichten (Ausweis in der Anlage zum Rechenschaftsbericht) vollständig eingehalten.
10. Über ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben im Rechenschaftsjahr haben wir Sie gesondert informiert und Ihnen die hierzu erforderlichen Detailunterlagen übergeben.
11. Sofern eine Prüfung durch den Rechnungshof erfolgte, haben wir Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung mitgeteilt. Wir haben Sie weiters über abgeschlossene und / oder anhängige Verfahren vor dem Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat informiert.
12. Die Partei ist rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Eigentümer der berichteten Kassen- und Vermögensbestände.
13. Verpflichtungen der Partei und bzw. oder einer ihrer territorialen Gliederungen, die nicht im Rechenschaftsbericht enthalten sind, sind in Abschnitt G. angeführt. Fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen keine derartigen Verpflichtungen zum Ende des Rechenschaftsjahres vor.
14. Wir bestätigen, dass wir Ihnen die finale Fassung des Rechenschaftsberichts im Sinn des PartG zur Verfügung gestellt haben.

E. Internes Kontrollsystem

1. Wir sind verantwortlich für die Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) eines angemessenen Internen Kontrollsystems. Störungen

oder wesentliche Mängel des Internen Kontrollsystems lagen und liegen auch zurzeit nicht vor / haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.

Unter dem Internen Kontrollsystem verstehen wir den Prozess, durch den

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit (hiezuhört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
- die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
- die Einhaltung der für die Partei maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

überwacht und kontrolliert wird, um zu verhindern, dass das Erreichen der Ziele der Partei durch den Eintritt von Risiken beeinträchtigt wird.

2. Im Rahmen des Internen Kontrollsystems haben wir auch entsprechende organisatorische Maßnahmen eingeführt

- zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und
- zur Sicherstellung, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Organisationen und Personen in den Büchern als solche festgehalten und entsprechend offengelegt werden.

3. Die Ergebnisse unserer Beurteilung von Risiken, dass der Rechenschaftsbericht wesentliche falsche Angaben aufgrund von Verstößen enthalten könnte, haben wir Ihnen mitgeteilt.

4. Wir haben Sie über alle uns bekannten oder von uns vermuteten Verstöße, die die Partei bzw. die territorialen Gliederungen betreffen, informiert, insbesondere solche, in welche

- ein Organmitglied,
- Mitarbeiter, denen eine bedeutende Rolle im Rahmen der laufenden Überwachung der Partei („interne Kontrolle“) zukommt, oder
- andere Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf die Rechenschaftspflicht haben können,

involviert waren.

F. Vollständigkeit der Informationen

Wir bestätigen Ihnen, dass alle Angaben richtig und vollständig sind und Ihnen Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege, insbesondere auch in die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände, gewährt wurde.

Wir bestätigen, dass Ihnen alle nahestehenden Organisationen genannt sowie die zugehörigen Satzungen zur Verfügung gestellt wurden.

Wir bestätigen, dass wir Ihnen alle Beteiligungsunternehmen genannt haben.

G. Zusätze und Bemerkungen

H. Entbindung von der Verschwiegenheit gegenüber dem Rechnungshof

Wir erklären uns damit einverstanden, dass Sie über die Ergebnisse Ihrer Prüfung an den Rechnungshof berichten bzw. entsprechend § 8 Abs. 5 PartG den Rechenschaftsbericht übermitteln.

Unterschriften des Leitungsorgans der Partei mit Angabe des Datums der Unterfertigung

Anlage 4: Muster einer Vollständigkeitserklärung für Abgeordnete / Wahlwerber

Vollständigkeitserklärung

An
Anschrift der Bundespartei

Name und Anschrift
des Abgeordneten / Wahlwerbers

**Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten gemäß § 5 Abs. 7 Parteiengesetz 2012
(PartG) für das Kalenderjahr _____**

Als auf einem von der politischen Partei _____ eingebrachten Wahlvor-
schlag angeführter Abgeordneter / Wahlwerber⁶ bestätige ich, _____,
(Vor- und Nachname) mit diesem Schreiben die Vollständigkeit und Korrektheit meiner Anga-
ben an die Partei für die Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten gemäß § 5 Abs. 7 PartG.

Vorliegendes Schreiben wird an den Prüfer des Rechenschaftsberichts weitergeleitet und ge-
prüft. Für allfällige Ergänzungsfragen stehe ich zur Verfügung.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die von mir zur Verfügung gestellten Informationen in den Re-
chenschaftsbericht der Partei einschließlich Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten ein-
fließen und falsche Angaben zu einer Haftung führen können. Der Rechenschaftsbericht wird
zur Prüfung an den Rechnungshof weitergeleitet werden.

Ort, Datum, Unterschrift

.....

⁶ Nicht Zutreffendes ist zu streichen.